

**BEITRAGSORDNUNG  
DER ABTEILUNG FÖRDERNDE  
MITGLIEDER (AFM)  
IM FC ST. PAULI VON 1910 e.V.**



Stand: 13.10.2013

Gemäß § 1 (b) der Beitragsordnung des FC St. Pauli (Vereins-BO) gibt sich die Abteilung Fördernde Mitglieder im FC St. Pauli (AFM) die folgende Abteilungs-Beitragsordnung:

1. Eine Abteilungsaufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Vollzahlende Mitglieder der AFM zahlen neben dem Grundbeitrag den in § 6 der Vereins-BO vorgesehenen Mindestbeitrag in Höhe von zur Zeit 8,50 Euro.
3. Mitglieder, die mehr als einer Abteilung angehören, zahlen neben dem Grundbeitrag einen ermäßigten Abteilungsbeitrag in Höhe des in § 6 der Vereins-BO vorgesehenen Mindestbeitrags von zur Zeit 3,50 Euro.
4. Schüler/innen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung, Auszubildende und Studierende, jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Freiwillige nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst, Mitglieder, die Arbeitslosengeld bzw. Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Frührentner/innen oder Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 v. H. zahlen neben dem Grundbeitrag einen Abteilungsbeitrag in Höhe des in § 6 der Vereins-BO vorgesehenen Mindestbeitrags von zur Zeit 3,50 Euro.
5. Mitglieder, deren Hauptwohnsitz weiter als 100 km vom Millerntor-Stadion entfernt liegt, zahlen neben dem Grundbeitrag einen Abteilungsbeitrag in Höhe von 4,00 Euro.
6. Sind bereits zwei im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige Mitglied der AFM und zahlen jeweils mindestens einen ermäßigten Beitrag, so zahlen auf Antrag alle weiteren Familienangehörigen unter 18 Jahren keinen Abteilungsbeitrag, sondern nur den Grundbeitrag.
7. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können auf Antrag mit einem Jahresbeitrag von 19,10 Euro Mitglied der AFM werden. Der Mitgliedsausweis wird mit dem „Young Rebels“-Logo gekennzeichnet. Diese Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Inanspruchnahme einer Dauerkartenermäßigung. Die Mitglieder erhalten keine Vereinszeitschrift und keine schriftlichen Einladungen zu Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen. Mit Vollendung des 7. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft zum ermäßigten Beitrag gem. Nr. 4 fortgesetzt.
8. Hinsichtlich notwendiger Anträge auf Ermäßigungen und die dafür zu erbringenden Nachweise gilt § 8 der Vereins-BO.
9. Die AFM-Abteilungsleitung kann nach pflichtgemäßem Ermessen einzelne Mitglieder gemäß § 9 (g) der Vereins-BO ganz oder teilweise von der Verpflichtung, den Abteilungsbeitrag zu entrichten, freistellen.
10. Zukünftige Änderungen der Vereins-BO hinsichtlich der Höhe der Mindestbeiträge wirken sich unmittelbar auf die Abteilungsbeiträge aus und bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung der AFM. Für den Fall, dass die Vereins-BO hinsichtlich der Ermäßigungstatbestände geändert werden sollte, wird die Abteilungsleitung ermächtigt und beauftragt, umgehend entsprechende Anpassungen der Abteilungsbeitragsordnung ohne weiteren Beschluss der Abteilungsversammlung vorzunehmen.